



VERORDNUNG ÜBER DIE BEUR- KUNDUNGSGEBÜHREN TEILREVISION

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision	5
4	Auswertung Vernehmlassungen	6

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

Verwaltung/Gerichte

VD	Volkswirtschaftsdirektion
FD	Finanzdirektion
BD	Baudirektion
BiD	Bildungsdirektion
LUD	Landwirtschafts- und Umweltdirektion
JSD	Justiz- und Sicherheitsdirektion
GSD	Gesundheits- und Sozialdirektion
GBA	Grundbuchamt
OG/VG	Ober- und Verwaltungsgericht

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Verbände

UWAV	Anwaltsverband Unterwalden
GBV	Gewerbeverband Nidwalden
HEV	Hauseigentümerverband

Kommissionen

BeurkK	Beurkundungskommission
--------	------------------------

2 Einleitung

Am 1. Juli 2004 trat das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) in Kraft. Dieses neue Gesetz regelt die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung von Gesellschaften neu in einem selbständigen Gesetz. Sämtliche diesbezüglichen Bestimmungen im Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) wurden aufgehoben.

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 betreffend das Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht, OR; AS 2007 4791) in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet eine gründliche Überholung des GmbH-Rechts sowie die sogenannte „kleine Aktienrechtsreform“.

Um weiterhin Legalität, Kostendeckung, Äquivalenz und Rechtsgleichheit in der Beurkundungsgebührengesetzgebung zu erhalten ist eine Teilrevision des Beurkundungsgebührenrechts (NG 268.12) notwendig.

Im Weiteren ist der in der Zwischenzeit eingetretene Verlust des Kostendeckungsgrades aufzufangen. Die Gebühren wurden in ihrer Höhe seit dem Jahre 1994 nicht mehr der Kostenentwicklung angepasst (vgl. hierzu auch Ziff. 2.3).

Der Vollständigkeit halber wird hier noch darauf hingewiesen, dass die Beurkundungsgebührenverordnung sowohl von freiberuflichen Urkundspersonen, wie auch vom Amtsnotariat anzuwenden ist.

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision

Die Vorlage wird von den verschiedenen Teilnehmern sehr unterschiedlich beurteilt. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer verzichtet entweder auf eine Eingabe oder macht einzig gewisse Änderungsvorschläge¹. Demgegenüber lehnt eine Minderheit die Vorlage vollumfänglich ab². Eine weitere Minderheit spricht sich für eine Erhöhung der Gebührentarife (insbesondere der Minimalansätze) aus³.

¹ CVP, FDP, GN, SP

² SVP, HEV

³ FDP, UWAV

4 Auswertung Vernehmlassungen

4 Direktionen, das Grundbuchamt, das Ober- und Verwaltungsgericht, 4 Parteien sowie 3 Verbände haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme
Verwaltung/Gerichte	GSD, BiD, VD, FD, BD, LUD, GBA, OG/VG,		GSD, BiD, BD
Parteien	CVP, FDP, GN, SVP, SP		SP
Verbände	UWAV, HEV	GBV	
Kommissionen		BeurkK	
Total	16	1	4

Wer	Anregungen/Bemerkungen	Meinung des Regierungsrates
FD	Der effektive Aufwand im Zusammenhang mit Gebühren soll an Konkreten Rechnungsbeispielen aufgezeigt werden.	Es wird auf das Erstellen von Rechenbeispielen verzichtet. Die zu beurkundenden Sachverhalte sind zu unterschiedlich um allgemeine Beispiele erstellen zu können.
SVP, HEV	Lehnen die Vorlage grundsätzlich vollumfänglich ab.	Kenntnisnahme.
HEV	Verwaltungsgebühren sind gemäss Art. 10 des Gebührengesetzes nach dem massgebenden Aufwand festzulegen. Der durchschnittliche Ertragsüberschuss der letzten 5 Jahre des Grundbuchamtes (der Ertrag setzt sich hauptsächlich aus Grundbuch- und Notariatsgebühren zusammen) von 1'283 Mio. Franken zeigt, dass die Gebühren (insbesondere der §§ 20, 23 und 28) zu hoch sind.	Bei den Beurkundungsgebühren handelt es sich gerade nicht um Verwaltungsgebühren. Die Beurkundungsgebühren stützen sich auf das Beurkundungsgesetz und die zugehörige Verordnung. Beurkundungsgebühren sind so festgelegt, dass im Kanton tätige Urkundspersonen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können. Das Grundbuchamt als politisch gewolltes Amtsnotariat darf keine tieferen (streng Kostendeckenden Gebühren) erheben. Dies würde die freischaffenden Urkundspersonen konkurrenzieren.
HEV	Die Gebühren wären sogar massiv zu reduzieren.	Vgl. oben.

CVP, SVP	Verursacher- und Äquivalenzprinzip wird nicht in gesamter Verordnung umgesetzt. Gebühren orientieren sich teilweise auch am Verfügungswert.	Wie bereits dargelegt handelt es sich bei den Beurkundungsgebühren nicht um Gebühren im Sinne der Verwaltungsgebühren. Die Beurkundungsgebühren stützen sich auf das Beurkundungsgesetz und die zugehörige Verordnung. Beurkundungsgebühren sind so festgelegt, dass im Kanton tätige Urkundspersonen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können. Das Grundbuchamt als politisch gewolltes Amtsnotariat darf keine tieferen (streng Kostendeckenden Gebühren) erheben. Dies würde die freischaffenden Urkundspersonen konkurrenzieren.
CVP	Berechnungsbeispiele für Beurteilung fehlen.	Es wird auf das Erstellen von Rechenbeispielen verzichtet. Die zu beurkundenden Sachverhalte sind zu unterschiedlich um allgemeine Beispiele erstellen zu können.
CVP	Wie rechtfertigen sich gewisse massive Gebührenerhöhungen (z.B. § 20 teilweise 25%).	Die Tarife im Kanton Nidwalden sind zum Teil sehr tief angesetzt. Gerade bei den Grundbuchgeschäften liegt der Tarif massiv unter den Tarifen der Nachbarkantone Bern und Luzern. Es wird hier eine gewisse Annäherung angestrebt.
FDP, SVP	Grund für Erhöhung der Gebühren (Stichworte: Kostendeckungs- und Verursacherprinzip) nicht transparent und nachvollziehbar ausgewiesen.	Wie bereits dargelegt handelt es sich bei den Beurkundungsgebühren nicht um Gebühren im Sinne der Verwaltungsgebühren. Die Beurkundungsgebühren stützen sich auf das Beurkundungsgesetz und die zugehörige Verordnung. Beurkundungsgebühren sind so festgelegt, dass im Kanton tätige Urkundspersonen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können. Das Grundbuchamt als politisch gewolltes Amtsnotariat darf keine tieferen (streng Kostendeckenden Gebühren)

		erheben. Dies würde die freischaffenden Urkundspersonen konkurrenzieren.
FDP	Prüfen, ob ein Paragraph eingeführt werden sollte, welcher Anpassung an Teuerung zulässt.	Bei der vorliegenden Verordnung handelt es sich um eine altrechtliche landrätliche Verordnung. Diese ist bezüglich Änderung einem formellen Gesetz gleichgestellt. Da nun fixe Tarife und Bandbreiten in Zahlen in diesem Gesetz verankert werden, wäre es systemwidrig dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, den Inhalt des Gesetzes zu ändern (bzw. an die Teuerung anzupassen).
FDP	Teuerung, sowie umfangreiche Änderungen des Bundesrechts rechtfertigen Revision.	Kenntnisnahme
FDP	Ausgestaltung als Verordnung wird kritisiert. Allgemeine Vorschriften, welche Rechte und Pflichten von Personen regeln, sind in der Form des Gesetzes zu erlassen.	Bei einer landrätlichen Verordnung handelt es sich um ein Gesetz im formellen Sinn. Es wird hier auf die altrechtlichen Erlasskompetenzen und den Verzicht auf eine Totalrevision verwiesen.
FDP	Es wird in die Struktur des Erlasses eingegriffen. Somit sollte eine Totalrevision durchgeführt werden.	Ablehnung. Es werden einzig Tarife angepasst.
FDP	Nidwalden liegt im interkantonalen Vergleich der Höhe der Gebührenauf dem 8 Rang. Dies aber nur, weil bei den sehr seltenen Beurkundungen von Bürgschaften und Wechselprotesten sehr hohe Gebühren erhoben werden.	Kenntnisnahme. Der Promilleansatz im Zusammenhang mit Bürgschaften wird auf 1,5 ‰ gesenkt (der Minimaltarif aber auf Fr. 250.- angehoben).
FDP	Beim Vergleich der am häufigsten vorkommenden Beurkundungsakten (Grundstückskauf und Pfandverträge zur Errichtung von Grundpfandrechten) befindet sich NW im untersten Drittel der 26 Kantone. Eine angemessene Anpassung in diesen Bereichen ist somit zu begrüssen.	Kenntnisnahme
BeurKK	Der in Art. 25 Abs. 3 des Partnerschaftsgesetzes vorgesehene Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet werden. Es wird in Anlehnung	Umsetzung

	an das Luzerner Recht vorgeschlagen, diese Verträge gleich zu behandeln wie Eheverträge.	
BeurKK	Die Mindestgebühren werden nur marginal erhöht. Die Arbeiten der Urkundspersonen können zu diesen Tarifen nicht kostendeckend durchgeführt werden. Eine nicht sozialadäquate und leistungskonforme (Mindest-)Gebühr schafft falsche Anreize.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass die in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren genug Raum lässt für sozialadäquate und leistungskonforme Gebühren.
FDP, AWUV	§ 3a Ziff. 1 ist mit dem Zusatz „Arbeiten zur Bestimmung der Wertquoten der Stockwerkeigentumsanteile“ zu ergänzen.	Umsetzung
AWUV	§ 3a Ziff. 2: Um den Zusatz „steuerliche Abklärungen im Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften“ ergänzen.	Umsetzung
AWUV	§ 4: Eine Reduktion der Gebühren ist nicht gerechtfertigt. Andere Kantone kennen diese auch nicht. Der Notar hat die Verantwortung für die Beurkundung. Dies ist zu entschädigen.	Umsetzung
FDP, GN	§ 4: Eine Reduktion der Gebühren ist nicht gerechtfertigt. Andere Kantone kennen diese auch nicht. Aufwand für Notar zur Prüfung eingereicherter Urkunden ist in der Regel sogar höher.	Umsetzung
FDP	§ 7 Abs. 1: Zu kompliziert und unverständlich formuliert. Es soll hier eine Angleichung an das Luzerner Recht gemacht werden.	Dieser Absatz ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Zudem sieht die Luzerner Bestimmung keine Reduktion bei der Beurkundung von mehreren Rechtsgeschäften in derselben Urkunde vor. Eine Änderung wird abgelehnt und die bestehende Regelung wird belassen.
FDP	Minimale Tarife sind zu Tief angesetzt. Der minimale Zeitaufwand bei einer noch so einfachen Urkunde beträgt für die Urkundsperson mindestens 3h. Somit müsste der Minimaltarif mindestens bei Fr. 400.- liegen. Hierzu macht die FDP Anträge zu §§ 14 – 26, 28, 32, 34 40 – 42, 45 und 47.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
GN	§14: Sehr grosse Spanne der Gebüh-	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte

	ren.	Spanne der Gebühren soll genug Raum lassen um dem effektiven Aufwand Rechnung tragen zu können.
AWUV	§ 15 Abs. 1: Erhöhung des Gebührenrahmens von 500.- bis 3'000.-.	Dies war so bereits Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage.
FDP	§ 17 Ziff. 2: Es ist die Formulierung „... beträgt die Gebühr für die Abänderung 400.- bis 3'000.- und für die Aufhebung 400.- bis 1'000.-“. Die Abänderung ist aufwändiger als die Aufhebung.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem Unterschied Änderung/Aufhebung Rechnung zu tragen.
GBA	§ 18 Abs. 1: Im Einzelfall kann eine Verfügung von Todes wegen sehr einfach sein. Untergrenze Gebühren belassen oder maximal um 50.- anheben.	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren eine sozialadäquate und leistungskonforme Gebühr darstellt.
FDP	§18 Abs. 1 Ziff. 1: Es sei eine absolute Gebührenobergrenze eingeführt werden. Weiter Gebührenrahmen von 400.- bis 4'000.- für letztwillige Verfügungen und Erbverträge ohne bekannten Verfügungswert ist nicht gerechtfertigt.	Es wird auf die Einführung einer Gebührenobergrenze verzichtet. Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen.
UWAV	§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 und 2: Die Mindestgebühr soll auf 500.- angehoben werden. In Ziff. 2 ist zudem der Gebührenrahmen auf 500.- bis 2'000.- anzuheben.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
FDP	§18 Abs. 1, Ziff. 2: Bestimmung ist analog der Luzerner Regelung in zwei Abschnitte „Aufhebung und Abänderung“ aufgeteilt werden. Änderungen sind wesentlich aufwändiger.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem Unterschied Änderung/Aufhebung Rechnung zu tragen.
FDP	§18 Abs. 3: Folgende Formulierung sei zu wählen: Dieselben Ansätze, wie in Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen gelten auch beim Erbvertrag.	Der Absatz ist klar formuliert. In Abs. 2 werden keine Ansätze festgesetzt, sondern die Berechnungsweise definiert.

GBA	§ 20 Abs. 1 und 4: Die Erhöhung der Promilleansätze ist nicht gerechtfertigt.	Der Regierungsrat verzichtet auf Grund mehrerer Vernehmlassungseingaben, insbesondere auch des GBA, auf eine Änderung von § 20.
UWAV	§ 20 Abs. 1 und 4: Die Mindestgebühr soll auf 500.- erhöht werden. Zudem soll bis zu einer Vertragssumme von 500'000.- ein Ansatz von 3‰ gelten - anschliessend die im Entwurf vorgesehene Staffelung.	Der Regierungsrat verzichtet auf Grund der Vernehmlassungseingaben auf eine Änderung von § 20.
LUD	§ 20 Abs. 2: Beim Übertragen von Landwirtschaftlichen Grundstücken in der Familie auf den Selbstbewirtschafter wird die Gebühr am Ertragswert bemessen. Diese langjährige Praxis des Grundbuchamtes ist so in der Verordnung zu verankern.	Dieser Absatz war nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage. Zudem besteht gemäss Auskunft des GBA keine solche Praxis. Tatsache ist, dass auf Grund der bestehenden Regelungen im BGBB Liegenschaften häufig im Bereich Ertragswert/Doppelter Ertragswert verkauft werden. An diesem vertraglichen Betrag orientiert sich die Urkundsperson meistens.
FDP	§§ 21 und 22 seien wohl in der Revision vergessen gegangen.	Gemäss Eingabe 2005 des AWUV besteht hier kein Anpassungsbedarf. Dem wird weiterhin so zugestimmt.
GBA	§ 23: Die Erhöhung der Promilleansätze ist nicht gerechtfertigt.	Der Regierungsrat verzichtet auf Grund mehrerer Vernehmlassungseingaben, insbesondere auch des GBA, auf eine Änderung von § 23.
UWAV	§ 23: Bis zu einem Bodenwert von 500'000.- soll ein Ansatz von 3‰ gelten - anschliessend die im Entwurf vorgesehene Staffelung.	Die vom Regierungsrat verzichtet auf Grund mehrerer Vernehmlassungseingaben, insbesondere auch des GBA, auf eine Änderung von § 23.
UWAV	§ 24 Abs. 1: Die Mindestgebühr ist auf 500.- anzuheben.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.

UWAV	§ 25: Die Mindestgebühr ist auf 500.- anzuheben.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
UWAV	§ 28 Abs. 1: Die Mindestgebühr ist auf 500.- anzuheben.	Der Regierungsrat verzichtet nach einer Neubeurteilung der Vorlage auf eine Erhöhung der Mindestgebühr.
GBA	§ 28 Abs. 3: Der Präzision halber wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Bei der Erhöhung der Pfandsumme ist die Gebühr vom Betrag der Erhöhung [...] zu berechnen“.	Dieser Absatz war nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Der Vorschlag wird aber der Präzisierung halber umgesetzt, da die Bestimmung inhaltlich unverändert bleibt.
GBA	§ 28 Abs. 5: Beurkundungsgebühr für die Umwandlung von Papier- in Register Schuldbrief gemäss diesem Absatz zu berechnen?	Um den Änderungen, welches sich aus der bundesrechtlichen Anpassung es Immobiliarsachenrechts (insb. Einführung Registerschuldbrief) Rechnung zu tragen und Unklarheiten zu vermeiden, wird Art. 28 Abs. 4 folgendermassen neu formuliert: „Bei der Umwandlung der Pfandart sowie bei der Aufteilung von Pfandrechten beträgt die Gebühr die Hälfte der Ansätze nach Abs. 1.“
FDP	§§ 29 und 30: Gebührenrahmen macht keinen Sinn. Einheitlicher Tarif von 100.-/Urkunde einführen.	Der Rahmen ist weiterhin gerechtfertigt, da der Zeitaufwand je Beglaubigung durchaus variieren kann.
UWAV	§ 34 Abs. 1: Die Mindestgebühr ist auf 500.- anzuheben.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
FDP	§ 34 Abs. 1: allenfalls hier eine Gebührenreduktion auf 1,5‰ prüfen, um den Kanton NW hier im schweizerischen Vergleich ins Mittelfeld zu bringen.	Umsetzung.

GBV	§ 36: Mindestgebühr ist beizubehalten. Diese ist immer noch kostendecken.	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren eine sozialadäquate und leistungskonforme Gebühr darstellt.
UWAV	§ 40: Die Mindestgebühr ist auf 500.- anzuheben.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
AWUV	§ 41: Erhöhung des Gebührenrahmens auf 500.- bis 3'000.-.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
UWAV	§ 42: Die Mindestgebühr ist auf 500.- anzuheben.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere generelle Erhöhung der Minimalgebühr wird abgelehnt.
FDP	§ 43: Minimalansatz auf 250.- erhöhen. Allenfalls hier eine Gebührenreduktion auf 1,5‰ prüfen, um den Kanton NW hier im schweizerischen Vergleich ins Mittelfeld zu bringen.	Umsetzung
GN	§ 44: besonders aufwändige Fälle: Wann ist ein Fall besonders aufwändig.	Dann, wenn der Stundenaufwand, auf Grund des Vorliegens von komplexen Sachverhalten dazu führt, dass durch die Obergrenze von Fr. 2'000.- keine sozialadäquate und leistungskonforme Gebühr erhoben werden kann.
FDP	§ 44a und 44b: Unklare Formulierung. Luzerner oder besser Basler Formulierung wählen.	Ablehnung. Die gewählte Formulierung ist klar.

FDP	§ 49: Auf Grund Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auf 30.- zu erhöhen.	Ablehnung. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren eine sozialadäquate und leistungskonforme Gebühr darstellt.
GN	§49: Reduktion bei mehreren Unterschriften wird unterstützt.	Kenntnisnahme
FDP	§ 50: Auf Grund Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auf 30.- zu erhöhen.	Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren lässt genug Raum um dem effektiven Aufwand Rechnung zu tragen. Eine weitere Erhöhung der Gebühr wird abgelehnt.
HEV	§ 50: Gebührenhöhe auf Grund von BGE 107 Ia 478 ff. wohl unzulässig.	Das zitierte Urteil scheint nicht publiziert worden zu sein. Eine Auseinandersetzung damit kann somit nicht stattfinden. Das Bundesgericht hat sich in der Vergangenheit mehrmals mit der zulässigen Höhe von Kopien, welche durch Verwaltungsbehörden erstellt werden auseinandergesetzt. Hierbei hat es festgehalten, dass bei einzelnen/wenigen Kopien ein Ansatz von Fr. 2.- gerechtfertigt ist, wenn man bei der Vollkostenrechnung von einem Lohnbestandteil eines Verwaltungsangestellten von ca. 35.- ausgeht. Hier handelt es sich aber um den Gebührentarif für Urkundspersonen. Deren Lohnbestandteil in der Vollkostenrechnung ist ungleich höher, zudem handelt es sich bei Kopien im Beurkundungsfall meistens um wenige Kopien, deren Übereinstimmung jeweils zu bestätigen ist.

FDP, UWAV	§ 50a: Die Unterscheidung der von Urkundsperson hergestellten und von Dritten hergestellten Kopien ist nicht sachgerecht und verwirrend. Streichen.	Die Unterscheidung ist sachgerecht. Bei selber hergestellten Kopien muss die Urkundsperson die Kopie und das Original nicht mehr vergleichen, da sie sich der Übereinstimmung sicher sein kann.
FDP	§ 51: Alten Tarif belassen.	Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die in die Vernehmlassung geschickte Spanne der Gebühren eine sozialadäquate und leistungskonforme Gebühr darstellt.

Stans, 20. März 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer